

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Kiekenbrink“ in PW-Hausberge gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“ gem. § 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 ist es, die ehemalige Spielplatzfläche als Wohnbaufläche in das bebaute Umfeld zu integrieren und planungsrechtlich zu sichern. Durch die 2. Änderung sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 27 „Kiekenbrink“ befindet sich im Stadtteil Hausberge und umfasst die Flurstücke 405, 406, 407, 408 sowie 409, Flur 10, Gemarkung Hausberge.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Ziel ist die Anpassung der Baufläche zur Schaffung weiterer Bebauungsmöglichkeiten auf dem Flurstück 409, Flur 10, Gemarkung Hausberge.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica beauftragt die Verwaltung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die Öffentlichkeit, die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen.

Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt, das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Dies wird als weitere Anregung im Verfahren aufgenommen.

Gesamtbeschluss: Mehrheitlich, 4 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 99/2023 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

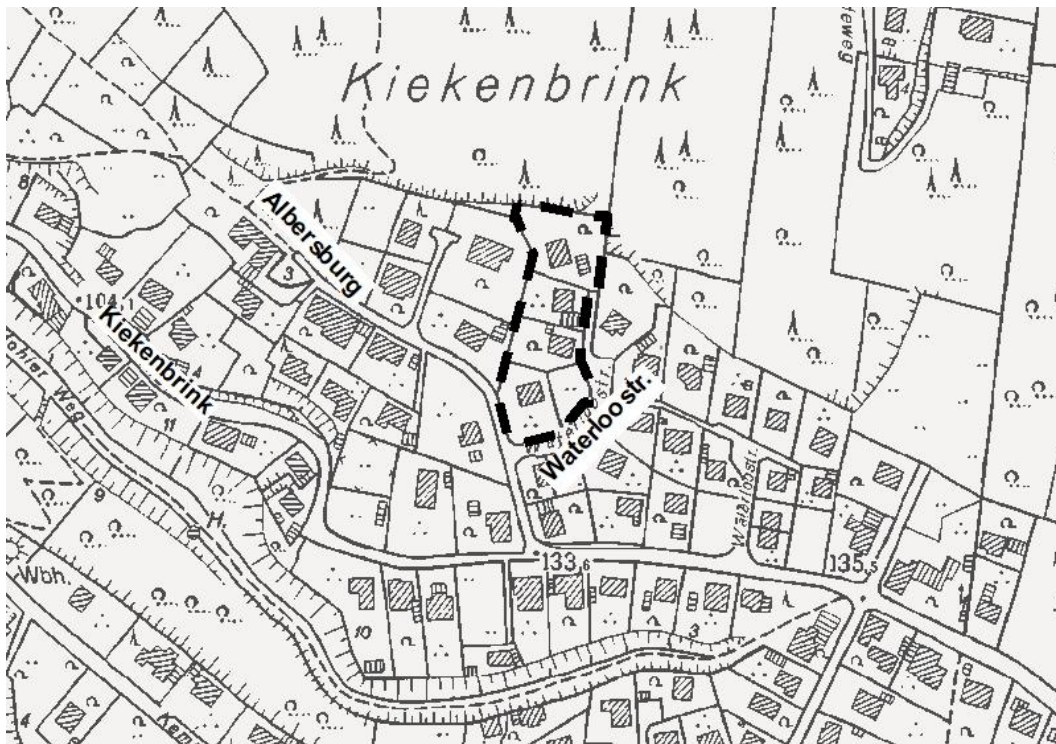


Abbildung: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Kiekenbrink“
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“
- [2] Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiekenbrink“

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 21.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023**.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: daria.grebe@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 05.06.2023 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 27.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 13.06.2023

Anke Grotjohann
Die Bürgermeisterin